

**Rechtsposition** des BMG (GZ BMG-22180-0154-III/B/2009) zur:

**Nicht-Inanspruchnahme der Ausnahme- sowie Übergangsregelungen** des Tabakgesetzes (TabakG) für offene Gastronomiebereiche in Räumen öffentlicher Orte

### **1. Gesetzesgrundlage für ein Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte**

Das TabakG sieht seit 2004 grundsätzlich ein Rauchverbot für Räume öffentlicher Orte vor (§ 13 Abs. 1 TabakG).

Darunter fallen beispielsweise Amtsgebäude, ebenso wie Einrichtungen, die der Darbietung von Vorführungen oder Ausstellungen dienen (Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos etc.) sowie Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Taxi-, Flug- und Schiffverkehrs, aber auch Geschäftslokale (Kosmetik- und Friseurgeschäfte etc.), Büroräume oder ähnliche Räume, in denen üblicherweise Parteienverkehr stattfindet; Einkaufszentren, Hallenbäder, Fitnesscenter usw.

Als Ausnahme von einem solchen Rauchverbot können in Räumen öffentlicher Orte, soweit es sich nicht um bestimmte für Kinder und Jugendliche gewidmete Einrichtungen handelt (Schulen, Jugendherbergen etc.), und sofern außerdem eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten zur Verfügung steht, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Dies aber nur dann, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird (§ 13 Abs. 2 leg.cit).

### **2. Ausnahmeregelungen für Gastronomiebetriebe**

Das TabakG regelt die Rauchverbote in Räumen öffentlicher Orte; Gastronomiebetriebe werden grundsätzlich seit Jänner 2009 darin miteingefasst. Mit der Novelle zum TabakG 2008 wurden jedoch gleichzeitig spezifische Ausnahmeregelungen für die Gastronomiebetriebe eingezogen, die allerdings nur bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen zum Tragen kommen.

- Demnach besteht generelle Wahlfreiheit für Lokale unter 50m<sup>2</sup>, die sich dafür entscheiden, ob sie das Lokal als Raucher- oder Nichtraucherlokal führen wollen.
- Lokale zwischen 50m<sup>2</sup> und 80m<sup>2</sup> wiederum können unter bestimmten Voraussetzungen eine Übergangsregelung bis Ende Juni 2010 in Anspruch nehmen, welche daher eine befristete Raucherlaubnis bis zu diesem Zeitpunkt ermöglicht. Dies aber auch nur dann, wenn die davon betroffenen Lokalhaber bis Jahresende 2008 - mit dem Ziel der Einrichtung eines abgetrennten Raucherraumes - einen Umbauantrag bei der zuständigen Behörde eingebracht haben; wurde dieser Antrag jedoch nicht

zeitgerecht eingebracht, gilt für diese Lokale ab 1. Jänner 2009 **absolutes Rauchverbot**.

Ist aber bei einem fristgerecht eingebrachten Antrag in der Folge bis zum 1. Juli 2010 dieser beantragte Umbau nicht abgeschlossen, dann besteht ab diesem Zeitpunkt ebenfalls ein Rauchverbot in den davon betroffenen Lokalen.

- In analoger Weise können diese Übergangsregelungen/-fristen auch für Einraum-Lokale mit einer Größe von über 80m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden.

### **3. Sonderregelungen für „offene Gastronomiebetriebe“ in Räumen öffentlicher Orte**

Einen speziellen Sonderfall in Räumen öffentlicher Orte stellen hingegen die dort **befindlichen offenen**, also von übrigen Bereichen innerhalb des Raumes öffentlichen Ortes **nicht baulich abgetrennten** Gastronomiebetriebe dar, wie z.B. einzelne Restaurants, Cafeterias, Pizza- und Würstelstände etc. in Einkaufszentren, Supermärkten, Museen, Theater, Veranstaltungszentren oder Tankstellen etc.

Derart genutzte Gastronomiebereiche/-flächen sind hinsichtlich des Aufstellungsortes der Verabreichungsplätze (z.B. Rauchertische im Mallbereich, Bar-Inseln) ausnahmslos als Raum öffentlichen Ortes anzusehen, weshalb dort auch die **absoluten Rauchverbote** gelten und einzuhalten sind.

Dementsprechend gelangen die ansonsten geltenden Ausnahme- und Übergangsregelungen für Gastronomiebetriebe in diesen Fällen nicht zur Anwendung (§ 13 a Abs. 2 und 3 leg.cit. iVm § 18 Abs. 7 leg. cit.).

### **4. Betriebsanlagenbewilligungen, gastgewerbliche und veranstaltungsrechtliche Genehmigungen für Räume öffentlicher Orte rechtfertigen keine Raucherlaubnis**

Bestehen gastgewerbliche Genehmigungen für Räume öffentlicher Orte wie beispielsweise in Veranstaltungszentren (Aufführungs- und Seminarräume etc.), Supermärkten, Tankstellen mit sogenannten Gastro-Ecken etc., so ist in Bezug auf Rauchverbote bzw. sonstige Nichtraucherschutzregelungen jedenfalls ausschließlich auf den **Öffentlichkeitscharakter** (Theater-, Konzert-, Kinovorführung, Einkaufsmöglichkeit etc.) in diesem Raum öffentlichen Ortes abzustellen; dabei spielen etwaige **gastronomische Zusatzangebote/-möglichkeiten keine Rolle**.

Ungeachtet eventuell vorliegender Betriebsanlagenbewilligungen oder veranstaltungsrechtlicher Genehmigungen ist daher auch in diesen Fällen von einem **absoluten Rauchverbot** auszugehen.

### **5. Einhaltung der Rauchverbote und Ahndung von Verstößen gegen das TabakG**

Sowohl für die Betreiber öffentlicher Orte als auch die Inhaber von Gastronomiebetrieben sieht das TabakG entsprechende **Bemühungs- und Durchsetzungsverpflichtungen** vor, widrigenfalls die Sanktionsbestimmungen gegen Zuwiderhandelnde greifen und Verstöße gegen das TabakG von den jeweils zuständigen Verwaltungsstrafbehörden im Sinne der

Bestimmungen der §§ 13 c und 14 Abs. 4 leg. cit. zu ahnden sind (siehe dazu auch das auf der Homepage abrufbare Informationsblatt „[Nichtraucherschutz in der Gastronomie](#)“, GZ BMG 22180/0086- III/B/6/2008 sowie den BMG-Download „Bemühungs- und Durchsetzungsverpflichtungen von Inhabern öffentlicher Orte gemäß § 13 c TabakG“, GZ BMG-22180-0154-III/B/2009 ).

## **6. Zusammenfassung**

Baulich **nicht abgetrennte und offene Gastronomieeinrichtungen** in Räumen öffentlicher Orte sind unabhängig von vorliegenden Betriebsanlagenbewilligungen bzw. gastgewerblichen oder veranstaltungsrechtlichen Genehmigungen, als **ein (einziger) Raum öffentlichen Ortes** anzusehen (§ 13 Abs. 1 leg. cit. iVm § 1 Z 11 leg. cit.).

Die sonst für die übrigen Gastronomiebetriebe bestehenden Ausnahme- und Übergangsbestimmungen gelangen daher für diese offenen Gastronomieflächen in Räumen öffentlicher Orte nicht zur Anwendung und können daher auch nicht - trotz allenfalls fristgerecht erfolgter Einbringung vom Umbauanträgen bis Ende 2008 - in Anspruch genommen werden.

Daraus ergibt sich, dass die solcherart betroffenen Gastronomiebetriebe das jedenfalls geltende Rauchverbot in diesem Raum öffentlichen Ortes unabdingbar zu beachten haben, widrigenfalls die im TabakG vorgesehenen Sanktionen greifen.

\*\*\*\*\*

### ***Anmerkung:***

Die aufgezeigte Rechtsposition stellt die offizielle Rechtsansicht des BMG in der angesprochenen Thematik dar.

Sie wurde/wird zumeist Anlass bezogen für die offizielle Beantwortung von hierzu ergangenen/ergehenden Anfragen herangezogen und unter anderem auch den involvierten diversen Interessenvertretungen sowie den mit der Vollziehung des TabakG befassten Stellen schriftlich zur Kenntnis gebracht, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des TabakG zu gewährleisten.

Im Gegenstand befasst wurden unter anderem vor allem die Wirtschaftskammer Österreich, die Österreichische Fachvereinigung für Einkaufszentren, betroffene Einkaufszentren selbst, und auch Behörden des Bundes und der Länder (Ministerien und Ämter der Landesregierung bzw. betroffene Bezirksverwaltungsbehörden).

Wien, am 5. März 2009  
Der Leiter des Bereiches III/B im BMG  
Dr. Franz Pietsch eh.